

Kaiser-Wilhelm-Ring 26
50672 Köln
Tel.: 0221-922 955 25
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 25.06.2013

Rechtsschutzversicherung für Vertragshändler und autorisierte Werkstätten - Wartefristen beim Versicherungsschutz beachten!

Die Gesellschaft zur Förderung des Kraftfahrzeuggewerbes (GFK), eine 100%ige Tochter des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) weist aus gegebenem Anlass erneut auf die GFK-Rechtsschutzversicherung für Vertragshändler und autorisierte Werkstätten hin. Gerade in den jetzigen unruhigen Zeiten in der Automobilbranche kann eine derartige Versicherung von existenzieller Bedeutung sein!

So haben Hersteller und Importeure aufgrund der zum 31.Mai 2013 ausgelaufenen GVO 1400/2002 die jeweiligen Händler-, Service- und/oder Ersatzteilverträge gekündigt. Auch aus anderen Gründen sind jederzeit ordentliche und auch fristlose Kündigungen möglich.

Jeder Kfz-Unternehmer sollte sich in dieser Situation fragen: Was passiert mit meinem Unternehmen nach einer Kündigung? Erhalte ich überhaupt einen neuen Vertrag oder zumindest einen Ausgleichsanspruch? Kann ich möglicherweise die Rechtmäßigkeit der Kündigung meines Vertrages in Frage stellen?

Es steht Ihnen ein Vertragsprodukt zur Seite, das Ihnen die notwendige Sicherheit in den Verhandlungen mit dem Hersteller oder Importeur gibt, weil im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die finanzielle Rückendeckung bereitsteht.

Diesen Schutz bietet Ihnen kein anderes Vertragsprodukt auf dem Markt!

Sofern Sie noch keine Versicherung abgeschlossen haben, sollten Sie insbesondere die so genannte **Wartefrist** beachten! Diese Wartefrist besagt, dass der Versicherungsschutz der GFK-Rechtsschutzversicherung erst nach Ablauf von **drei Monaten nach Versicherungsbeginn** besteht.

Alle weiteren Informationen zur GFK-Rechtsschutzversicherung können Sie der Internetseite www.gfk-rechtsschutzversicherung.de entnehmen oder telefonisch/per Mail erfragen bei Frau Velten (Tel.-Nr. 0228-9127-222; E-Mail: velten@kfzgewerbe.de) von der GFK.

BGH: „Oldtimer“ ist Oldtimer

Wird ein Kraftfahrzeug mit der Klausel „Positive Begutachtung nach § 21 c StVZO (Oldtimer) im Original“ verkauft, liegt darin eine Beschaffenheitsvereinbarung. Sie besagt, dass sich das Fahrzeug in dem Zustand befindet, der die erteilte positive Begutachtung als Oldtimer rechtfertigt. Das hat der BGH in seinem jetzt veröffentlichten Urteil vom 13.03.2013 – VIII ZR 172/12 – entschieden.

Hier kommt hinzu, dass das Fahrzeug kurz zuvor eine sogenannte „Oldtimerzulassung“ erhalten hatte. Im Kaufvertrag hatte der verkaufende Autohändler noch handschriftlich vermerkt „Ohne Gewährleistung“.

Zwei Jahre nach Kauf wurde der Käufer anlässlich verschiedener durchzuführender Arbeiten auf erhebliche Durchrostungsschäden aufmerksam. Der von ihm eingeschaltete Gutachter stellte fest, dass massive Korrosionsschäden nicht fachgerecht repariert und durch starken Auftrag von Unterbodenschutz kaschiert worden seien. Der Kläger forderte den Händler unter Fristsetzung vergeblich zur Beseitigung der festgestellten Mängel auf.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger die Zahlung der Kosten, die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes erforderlich seien. Wie wichtig ein langer Atem ist, zeigt dieser Fall. Das Landgericht hat nämlich der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht (OLG) hat sie abgewiesen und der BGH hat das OLG gerügt und die Sache zur weiteren Aufklärung an das OLG zurück verwiesen.

Entscheidend kam es dem BGH auf die im schriftlichen Kaufvertrag enthaltene Klausel „Positive Begutachtung nach „ 21 c StVZO (Oldtimer) im Original“ an. Diese Klausel wertete der BGH dahin, dass sie sich nicht in der Verpflichtung zur Aushändigung einer entsprechenden Bescheinigung des TÜV erschöpft. Vielmehr sei es eine Beschaffenheitsvereinbarung. Ein „Oldtimer“ sei ein Oldtimer. Der Käufer könne zu Recht davon ausgehen, dass er mit der „Oldtimerzulassen“ nicht nur die formelle amtliche Erlaubnis zur Nutzung des Fahrzeuges im Straßenverkehr erhält, sondern dass ihm ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, das die soeben erteilte Zulassung als Oldtimer aufgrund seines Erhaltungs- und Pflegezustandes auch zu Recht erhalten hat.

Der Ausschluss der Gewährleistung half dem Händler auch nicht. Denn er gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht, wenn eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

Der BGH hat den Prozess an das OLG zurückverwiesen, damit es die Schadenshöhe feststellen kann. Der Händler wird letzten Endes zahlen müssen.

BGH zu unwirksamen Klauseln im Handelsvertretervertrag

In einer jetzt veröffentlichten Entscheidung – Urteil vom 21.03.2013 – VII ZR 224/12 - hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit verschiedenen Formulklauseln in einem Handelsvertretervertrag auseinander gesetzt und sie für unwirksam erklärt.

Zum Einen ging es um eine Klausel, nach der die Kündigungsfrist 24 Monate betragen sollte. Normalerweise dienen lange Kündigungsfristen dem Schutz des schwächeren Teils. In der Regel ist das der Handelsvertreter. Hier bestand aber die Besonderheit, dass der Handelsvertreter es war, der vom Vertrag so schnell wie möglich loskommen wollte. Er hatte offenbar eine lukrativere Stellung in Aussicht. Außerdem war er Handelsvertreter im Nebenberuf. Diese Klausel, so der BGH, sei deshalb unwirksam, weil sie den Handelsvertreter entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligt.

Eine Kündigungsfrist für einen Handelsvertreter im Nebenberuf betrage nach § 92 b HGB einen Monat zum Schluss eines Kalendermonats. Diese Kürze sei notwendig, um die Flexibilität und Mobilität zu sichern. Durch eine Verlängerung könne der Handelsvertreter in unbilliger Weise daran gehindert werden, einen existenzsichernden Hauptberuf bei einem konkurrierenden Unternehmer zu ergreifen.

Zum Anderen hatte der BGH eine Klausel in dem Vertrag zu beurteilen, nach der der Handelsvertreter bei Wettbewerbsverstößen eine Vertragsstrafe zu zahlen hatte, ohne dass ihm ein Verschulden zur Last zu legen war. Eine solche Klausel benachteiligt den Handelsvertreter – ob neben- oder hauptberuflich – unangemessen und ist ebenfalls unwirksam.

Praxis-Tipp: Derartige Klauseln finden sich immer wieder in Handelsvertreterverträgen. Deshalb sollte jeder Handelsvertreter seinen Vertrag daraufhin überprüfen.

OLG Köln: Fußnotentext bei Plakatwerbung muss ohne Bücken lesbar sein

Das Urteil des OLG Köln vom 30.11.2012 – 6 U 114/12 – nimmt Rücksicht auf unsportliche Verbraucher: Danach ist es einem Verbraucher nicht zumutbar, in die Hocke zu gehen oder sich zu bücken, um einen Fußnotentext auf einem Werbeplakat zu lesen, das vor einem Ladenlokal aufgestellt ist.

Nach Meinung des OLG muss der Fußnotentext „aus der üblichen Position des Betrachters, also aus dem Stand, lesbar sein“. Es fehlt an der nach der Preisangaben-Verordnung erforderlichen Lesbarkeit des Fußnotentextes einer Plakatwerbung, wenn diese auf einem Aufsteller angebracht ist und der Raum am unteren Plakatrand, der die Fußnote enthält, sich damit nur wenige Zentimeter über der Bodenfläche befindet. Ein Text, zu dessen Lektüre der umworbene Verbraucher erst in die Hocke gehen oder sich bücken muss, ist – so heißt es in einer Mitteilung der Zentralvereinigung des Kraftfahrzeuggewerbes zur Aufrechterhaltung lauterer Wettbewerbs e.V. – nicht im preisangabenrechtlichen Sinne „leicht erkennbar und deutlich lesbar“.

BGH: Zum Schaden gehören Sozialabgaben und Lohnnebenkosten

In einer jetzt veröffentlichten Entscheidung – Urteil vom 19.02.2013 – VI ZR 69/12 - hat der Bundesgerichtshof (BGH) unterstrichen, dass bei einer fiktiven Schadenabrechnung nach § 249 Abs.2 Satz 1 BGB die erforderlichen Reparaturkosten auch allgemeine Kostenfaktoren umfassen. Dazu gehören Sozialabgaben und Lohnnebenkosten.

Im Streitfall machte der Kläger gegenüber der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers seinen Schaden aus einem Verkehrsunfall auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens geltend. Dieses umfasste u.a. € 155,80 an Arbeitslohn. Der Versicherer zahlte diesen unter Abzug von 10%. Begründung für den Abzug: Sozialabgaben und Lohnnebenkosten seien tatsächlich ja nicht angefallen.

Der BGH hat dem Kläger recht gegeben. Der BGH hat entschieden, dass Sozialabgaben und Lohnnebenkosten Bestandteile im Rahmen einer „fiktiven“ Schadensabrechnung im Sinne des § 249 Abs.2 Satz 1 BGB sind. Denn der Geschädigte dürfe nach der ständigen Rechtsprechung seiner fiktiven Schadenabrechnung grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Bei der Gelegenheit hat der BGH die Regelung im Gesetz kritisiert, wonach die nicht angefallene Mehrwertsteuer bei der fiktiven Schadenabrechnung nicht zu bezahlen ist. Dieser Ausnahmetatbestand, so der BGH, sei „systemwidrig“.

Schließlich hat der BGH noch einmal festgehalten, dass der Geschädigte statt des Naturalersatzes eine Entschädigung in Geld fordern kann. Dabei ist der Geldbetrag zu ersetzen, der zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne das schädigende

Ereignis bestehen würde. Im Übrigen ist der Geschädigte frei, was er mit dem Geldbetrag macht. Er muss ihn nicht oder nicht vollständig für eine ordnungsgemäße Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt einsetzen.

BGH: Verweigerung der Entgegennahme eines angebotenen Kfz

In einer jetzt veröffentlichten Entscheidung – Urteil vom 06.02.2013 – VIII ZR 374/11 - hat der Bundesgerichtshof (BGH) unterstrichen, dass der Neuwagenkäufer die Entgegennahme des angebotenen, angeblichen fabrikneuen Kfz wegen vorhandenen Karosserie- und Lackschäden ablehnen und deren Beseitigung verlangen kann und dadurch nicht seinen Anspruch verliert, dass das Kfz technisch und optisch in einen Zustand versetzt wird, der der beim Neuwagenkauf konkludent vereinbarten Beschaffenheit „fabrikneu“ entspricht.

In dem Urteilsfall hatte der Käufer eines fabrikneuen Pkw die Übergabe des Kfz abgelehnt, weil es im Bereich der hinteren linken Seitenwand und des Kofferraumdeckels beschädigt war. Der Verkäufer lehnte die Nachbesserung ab. Er bot das Kfz ein zweites Mal an, der Käufer lehnte die Abnahme wieder ab und erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der BGH gab dem Käufer, jetzt Kläger, recht. Dem Kfz fehlte wegen der Beschädigungen die „mit dem Vertragsschluss konkludent vereinbarte, dem Begriff „Neuwagen“ innewohnende Beschaffenheit „fabrikneu“. Denn Fabrikneuheit verlangt nach der Rechtsprechung, dass sich das Fahrzeug bei Übergabe an den Käufer in dem unbenutzten und unbeschädigten Zustand befindet, wie es vom Hersteller ausgeliefert worden ist.

Dieser Zustand war nach den festgestellten Oberflächenverkratzungen und Lackschäden nicht mehr gegeben. Auch handelte es sich nicht um geringfügige Schäden, obwohl deren Beseitigung nur zwischen € 2.000 und € 3.000 gekostet hätte. Denn es handelte sich um Beschädigungen, die auch optischer Art waren; auf diese legt der Käufer eines Neuwagens in der Regel gesteigerten Wert. Fahrzeuge, die diesen Standard nicht haben, werden – so der BGH – in der Regel mit deutlichen Preisabschlägen gehandelt.